

Pflegewohnheim Bärgmättli AG
Bärgmättli 1
6215 Beromünster
www.baergmaettli.ch
Tel. 041 932 17 00
Fax 041 932 17 01

**BÄRG-
MÄTTLI**

Information Pflegewohnheim Bärgmättli



1.	Möglichkeiten zum Kennenlernen des Pflegewohnheim Bärnmättli	3
2.	Der Aufenthalt im Pflegewohnheim Bärnmättli.....	3
3.	Finanzierung des Heimaufenthaltes	3
3.1	Renten	3
3.2	Ergänzungsleistungen.....	3
3.3	Hilflosenentschädigung	4
3.4	Gesetzliche Sozialhilfe	4
3.5	Taxausgleich.....	4
3.6	Krankenversicherer	4
3.7	Öffentliche Hand	4
4.	Billag	4
5.	Eintritt ins Pflegewohnheim Bärnmättli	5
5.1	Pensionsvertrag	5
5.2	Hinterlegung.....	5
5.3	Möbel / Zimmer	5
5.4	Wäsche.....	5
6.	Zu benachrichtigende Stellen	5
7.	Finanzielles	6
8.	Arztwahl	6
8.1	Medizinische / pflegerische Unterlagen	6
8.2	Medikamente.....	6
8.3	Hilfsmittel	6
9.	Angebote im Pflegewohnheim Bärnmättli AG	6
9.1	Aktivierung und Alltagsgestaltung.....	6
9.2	Dienstleistungen und Betreuungsangebote	6
9.3	Gastronomie	7
9.4	Besuchszeiten.....	7
9.5	Cafeteria	7
9.6	Empfangsöffnungszeiten.....	7
10.	Allgemeines.....	7
10.1	Post.....	7
10.2	Rauchverbot / Kerzen.....	7

1. Möglichkeiten zum Kennenlernen des Pflegewohnheim Bärgmättli

Sie können jederzeit gerne einen Termin zur Besichtigung unseres Hauses vereinbaren. Unsere Cafeteria steht Ihnen auch für einen Spontanbesuch offen. Informationen über Dienstleistungen und Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage oder Sie können sich direkt bei uns erkundigen.

2. Der Aufenthalt im Pflegewohnheim Bärgmättli

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflegewohnheim Bärgmättli setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

Aufenthaltstaxe

Vollpension inkl. Infrastruktur und Nebenkosten gemäß Vertrag.

Pflegeaxe

Der Pflegebedarf richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und dem jeweiligen Gesundheitszustand. Für die Erhebung der Pflegebedürftigkeit wird das vom Kanton Luzern anerkannte System BESA (Bedarfsklärungs- und Abrechnungssystem) eingesetzt.

3. Finanzierung des Heimaufenthaltes

Das schweizerische Sozialversicherungssystem ist soweit tragfähig, dass jeder pflegebedürftige Mensch, der eine Pflegeeinrichtung (Heimplatz) benötigt, diesen auch finanzieren kann, bzw. die Finanzierung übernommen werden kann.

3.1 Renten

Die beziehende Rente der AHV oder IV wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Die Höhe der entsprechenden Rente ist abhängig von den in den Erwerbsjahren geleisteten Beiträge. Zusätzliche Einnahmen wie Renten der Pensionskasse oder Hilflosenentschädigung werden ebenfalls miteinberechnet.

3.2 Ergänzungsleistungen

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sieht Leistungen vor, die zur Deckung der Taxen in Betagtenzentren beitragen. Diese Leistungen werden ausgerichtet, um die Differenz zwischen den Aufenthaltskosten und dem anrechenbaren Einkommen bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag auszugleichen.

Um in den Genuss von Ergänzungsleistungen zu gelangen, müssen in Bezug auf die persönlichen Umstände allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfüllt werden. Für die Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse zuständig.

Berechnungsbeispiel

Ausgaben: Heimkosten, Krankenversicherungsprämien, Fixum persönliche Ausgaben

Einnahmen: Renten, Einkünfte aus Vermögen (Zinsen, Miete, Pacht etc.), Teil des Vermögens, Einkünfte und Vermögenswerte auf die verzichtet wurde

Ausgaben minus Einnahmen = Betrag der Ergänzungsleistung

(nur bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag)

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung bei der Ausgleichskasse eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Personen mit einem größeren Vermögen ist ein Teil des Vermögens zur Finanzierung ihres Aufenthaltes in der Institution einzusetzen. Übersteigt das Vermögen von alleinstehenden Personen den Betrag von Fr. 37'500.00 und von Ehepaaren von Fr. 60'000.00, wird das Vermögen in die Berechnung des Bezuges von Ergänzungsleistungen miteinbezogen.

3.3 Hilfloosenentschädigung

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Körperpflege etc. dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernd Pflege oder persönliche Überwachung bedarf.

Die Beiträge der Hilfloosenentschädigung sind von Einkommen und Vermögen unabhängig.

3.4 Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Person kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel und die oben erwähnten Finanzierungsorgane die Kosten nicht abdecken können. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe. Bei näheren Auskünften dürfen Sie sich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde melden.

3.5 Taxausgleich

Mehr Informationen zu Finanzierungsfragen bei einem Aufenthalt im Pflegewohnheim Bärgmättli AG erhalten Sie vom Sekretariat, Tel. 041 932 17 00 oder aus der Taxordnung.

3.6 Krankenversicherer

Die Krankenversicherer übernehmen einen bestimmten Teil der Pflorgetaxen. Diese Beiträge wurden in der KLV vom 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt. Die Rückvergütung dieser Beiträge ist monatlich bei der Krankenkasse geltend zu machen. Dies geschieht direkt durch die Pflegewohnheim Bärgmättli AG (Tiers payent). Sofern eine Pflegezusatzversicherung besteht, kann die Heimrechnung nochmals eingeschickt werden. Kosten für Arztrechnungen etc. leitet der Bewohnende selbst an die Krankenkasse weiter.

3.7 Öffentliche Hand

Seit 01. Januar 2011 ist das Betreuungs- und Pflegegesetz in Kraft getreten. Neben dem Anteil der Krankenkassen haben die Pflegebedürftigen einen begrenzten Selbstbehalt (max. Fr. 21.60 / pro Tag zu tragen). Die restlichen ungedeckten Kosten werden von der öffentlichen Hand übernommen. Die Beiträge an die Pflegekosten sind vom Einkommen und Vermögen unabhängig.

4. Billag

Personen ab der Pflegestufe 5 und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen die Gebühren für Radio und Fernsehen nicht mehr bezahlen. Für die Gebührenbefreiung muss bei der Billag ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden. Die Formulare stellt Ihnen das Sekretariat gerne zur Verfügung.

5. Eintritt ins Pflegewohnheim Bärgmättli

5.1 Pensionsvertrag

Der Pensionsvertrag wird bei Eintritt durch die Pflegewohnheim Bärgmättli AG abgeschlossen und regelt die Pension, Pflege und Betreuung. Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil zum Pensionsvertrag.

5.2 Hinterlegung

Nach Eintritt wird Ihnen innert 10 Tagen die Hinterlegung von Fr. 4'000.00 in Rechnung gestellt. Eine Hinterlegung ist geschuldet sobald der Aufenthalt länger als einen Monat dauert. Mehr Informationen können Sie auch der Taxordnung entnehmen.

5.3 Möbel / Zimmer

Die Zimmer sind mit einem 3-türigen Einbauschränk, einem Pflegebett und einem Nachttisch ausgestattet. Die restliche individuelle Gestaltung dürfen Sie selbst vornehmen. Gerne berät Sie dazu unser technischer Dienst und die Pflegeabteilung.

Bei Austritt ist das Zimmer geräumt abzugeben.

5.4 Wäsche

Bei der Kleiderauswahl ist auf eine entsprechende Waschbarkeit zu achten, Handwäsche können wir nicht berücksichtigen. Sämtliche Kleidungsstücke müssen bei 40°C waschbar sein.

Sämtliche persönlichen Kleidungsstücke werden bei Eintritt beschriftet. Die Kosten dafür sind von den Bewohnenden zu tragen. Für nicht angeschriebene Wäschestücke übernimmt die Pflegewohnheim Bärgmättli AG keine Haftung.

Bett- und Frottierwäsche wird vom Haus zur Verfügung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit Näh- und Flickarbeiten direkt im Hause in Auftrag zu geben.

Die Kosten für Patch- und Flickarbeiten entnehmen Sie aus der Taxordnung.

6. Zu benachrichtigende Stellen

Beim Eintritt sind folgende Stellen wenn nötig zu benachrichtigen.

- Liegenschaftsverwaltung
- Post, Telefon, Radio / Fernsehen
- AHV, EL, Pensionskasse
- Krankenversicherer
- Versicherungen allgemein
- Bank
- Einwohnerkontrolle

7. Finanzielles

Aus Organisatorischen- und Sicherheitsgründen müssen sämtliche Geldzahlungen direkt auf ein persönliches Bankkonto überwiesen werden. Es werden keine Geldbeträge in Bar durch die Pflegewohnheim Bärnmättli AG aufbewahrt. Es besteht die Möglichkeit sogenanntes Taschengeld beim Sekretariat zu beziehen, diese Geldbezüge werden anschließend mit der Heimrechnung verrechnet. Für den Besitz von Bargelder übernimmt die Pflegewohnheim Bärnmättli AG keine Haftung.

8. Arztwahl

Wir verfügen über keinen Heimarzt. Sie können Ihren bisherigen Arzt behalten, Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Ihr Arzt auf Visite ins Pflegewohnheim Bärnmättli kommt.

Unsere Vertrauensärzte sind jeweils an fixen Tagen im Haus, für weitere Infos können Sie sich an die Abteilungsleitungen wenden.

8.1 Medizinische / pflegerische Unterlagen

Unterlagen wie Arztberichte, Diabetikerausweis, Antikoagulationskarte etc. sind spätestens beim Eintritt dem Pflegefachpersonal abzugeben.

8.2 Medikamente

Sämtliche Medikamente sowie die dazugehörigen Verordnungskarten sind der verantwortlichen Pflegefachperson abzugeben.

8.3 Hilfsmittel

Hilfsmittel wie Rollstühle und Rollatoren werden bei Bedarf von der Pflegewohnheim Bärnmättli AG zur Verfügung gestellt.

9. Angebote im Pflegewohnheim Bärnmättli AG

9.1 Aktivierung und Alltagsgestaltung

Das Team der Aktivierung bietet über die ganze Woche hinweg ein abwechslungsreiches Programm.

Nähere Details zum Programm finden sie auf unserer Homepage.

9.2 Dienstleistungen und Betreuungsangebote

- Coiffeur
- Fusspflege und Podologie
- Fahrdienste zu Arztterminen / sonstige Termine
- Turnen / Bewegen
- Singen und Jassen
- Gottesdienste und Andachten
- Diverse Veranstaltungen über das ganze Jahr
- Bankette und Familienfeste

9.3 Gastronomie

Gäste und Angehörige können mit Voranmeldung bei uns, im Speisesaal oder im Wintergarten essen. Für die Anmeldung nehmen Sie mit dem Sekretariat Kontakt auf. Bei Festlichkeiten wie Muttertag, Weihnachten etc. ist es ratsam sich vorzeitig anzumelden.

9.4 Besuchszeiten

Sie sind jederzeit herzlich willkommen. Wir haben keine festen Besuchszeiten.

9.5 Cafeteria

Die Cafeteria ist wie folgt geöffnet:

Täglich	10.00 Uhr bis 11.30 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
---------	-------------------------	-------------------------

9.6 Empfangsöffnungszeiten

Montag bis Samstag	08.15 Uhr bis 11.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
--------------------	-------------------------	-------------------------

Das Telefon ist während dieser Zeit wie folgt bedient:

07.30 Uhr bis 11.45 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
-------------------------	-------------------------

10. Allgemeines

10.1 Post

Die eingehende Post wird Ihnen direkt in Ihren Briefkasten gelegt. Sollten Sie über keinen Briefkasten verfügen, wird Ihnen die Post täglich auf Ihr Zimmer gebracht. Es besteht die Möglichkeit der Postnachversendung an die Angehörigen, dazu nehmen Sie bitte mit dem Sekretariat Kontakt auf. Eingeschriebene Briefe sind im Regelfall von den Angehörigen auf der Post abzuholen, auf Wunsch wird dies durch das Sekretariat erledigt. Möchten Sie Briefpost versenden, kann diese beim Sekretariat abgegeben werden, Briefmarken können ebenfalls erworben werden.

Nach dem Austritt wird die Post noch einen Monat gratis nachversandt. Anschließend werden die Nachsendungen verrechnet.

10.2 Rauchverbot / Kerzen

Im ganzen Haus besteht ein striktes Rauchverbot. In den Zimmern dürfen ebenfalls keine Kerzen angezündet werden.

Wir freuen uns, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Pflegewohnheim Bärgmättli AG
Bärgmättli 1
6215 Beromünster

Tel. 041 932 17 00
Email kontakt@beromuenster.ch